

Bildungs Wien

Zukunft • Bildung • Kultur

BM | UK

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 12.690/7-III/2/97

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 WIEN

| | |
|----------------------|---------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. | 47 - GE/19 PJ |
| Datum | 10. 7. 1997 |
| Verteilt | 16. 7. 97 |

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien;
Begutachtungsverfahren

B. Ullmer

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage Entwürfe von Novellen

1. zum Schulorganisationsgesetz,
2. zum Schulunterrichtsgesetz,
3. zum Schulzeitgesetz 1985,
4. zur Schulzeitverordnung und
5. zur Schulzeitverordnung für Akademien.

Schwerpunkte der genannten Novellen sind

- die Einführung der verbindlichen Übung,
- die gesetzliche Verankerung von Fördermaßnahmen, die den Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtern,
- die Ermöglichung gewisser Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit,
- die Straffung von schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Ausbildungen (Lehrgänge, Kurse, Speziallehrgänge),
- ein Diskussionsbeitrag zur Neugestaltung der Semesterferienterminisierung sowie
- div. Adaptierungen und Vereinfachungen organisatorischer Natur.

Die Begutachtungsfrist endet mit 30. September 1997.

Beilage

Wien, 3. Juli 1997
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:

Amann

Zukunft • Bildung • Kultur

BMUK

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 12.690/7-III/2/97

**Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien;
Begutachtungsverfahren**

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung der Bundesgleich-
behandlungskommission**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter **WITTMANN**

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**
- die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannessgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- das **Präsidium der Finanzprokurator**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
- die **Wirtschaftskammer Österreich**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr**
Liechtensteinstraße 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 WIEN
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundes-

- erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70, 1020 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER
Dopschstraße 29/5, 1210 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage Entwürfe von Novellen

1. zum Schulorganisationsgesetz,
2. zum Schulunterrichtsgesetz,
3. zum Schulzeitgesetz 1985,
4. zur Schulzeitverordnung und
5. zur Schulzeitverordnung für Akademien.

Schwerpunkte der genannten Novellen sind

- die Einführung der verbindlichen Übung,
- die gesetzliche Verankerung von Fördermaßnahmen, die den Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtern,
- die Ermöglichung gewisser Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit,
- die Straffung von schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Ausbildungen (Lehrgänge, Kurse, Speziallehrgänge),
- ein Diskussionsbeitrag zur Neugestaltung der Semesterferien-terminisierung sowie
- div. Adaptierungen und Vereinfachungen organisatorischer Natur.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht zu obgenannten Novel-lierungsentwürfen bis spätestens

30. September 1997

in zweifacher Ausfertigung Stellung zu beziehen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird die Bedenkenfreiheit an-genommen werden.

Beilage

Wien, 3. Juli 1997
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:

Amor

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 766/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen;
2. als verbindliche Übung: Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse."

2. Im § 39 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 Z 1 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist überdies in allen Formen in der 3. und 4. Klasse die verbindliche Übung Berufsorientierung vorzusehen."

3. Dem § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegenstände zu fördern."

4. (Grundsatzbestimmung) Dem § 51 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3) Bedacht zu nehmen."

5. Der bisherige Text des § 52 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern."

6. § 53 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen sowie für die Fachschule für Sozialberufe."

7. § 59 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Schulen zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahre umfassen:

- a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
- c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;"

8. § 59 Abs. 3 entfällt.

9. § 61 Abs. 1 lit. b und c entfallen.

10. § 62a samt Überschrift entfällt.

11. § 63a samt Überschrift lautet:

"Sonderform der Fachschule für Sozialberufe

§ 63a. Fachschulen für Sozialberufe können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

12. § 66 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige und Kollegs."

13. § 73 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 letzter Satz sowie Abs. 3 entfallen.

14. § 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz entfallen.

15. § 77 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz entfallen.

16. § 80 Abs. 3 entfällt.

17. § 81 Abs. 3 entfällt.

18. § 82 Abs. 3 entfällt.

19. § 83 Abs. 3 entfällt.

20. § 103 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern durchführen, sind als "Institut für Sozialpädagogik" zu bezeichnen."

21. § 105 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus."

22. § 106 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher ab."

23. Die Überschrift des IIa. Hauptstückes lautet:

"Zweckgebundene Gebarung, Teilrechtsfähigkeit"

24. Nach § 128b wird folgender § 128c eingefügt:

"Teilrechtsfähigkeit"

§ 128c. (1) Den Schulen des Bundes ist auf Antrag des Schulleiters durch die Schulbehörde erster Instanz das Recht zu verleihen, folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen (Teilrechtsfähigkeit) durchzuführen:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben,
2. Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen sind, zu führen,
3. Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, durchzuführen bzw. auch für Dritte zu organisieren und abzuwickeln,
4. Verträge über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, abzuschließen und
5. von erworbenen Vermögen und Rechten oder von erzielten Überschüssen für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4 Gebrauch zu machen.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung.

(3) Die teilrechtsfähige Einrichtung wird durch den Schulleiter nach außen vertreten. Auf Antrag des Schulleiters kann die Vertretung der teilrechtsfähigen Einrichtung von der Schulbehörde erster Instanz einer anderen Person übertragen werden. Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(4) Im Rahmen der Tätigkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Rechnungsabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

(5) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Leistungen oder werden Bundesbedienstete für die teilrechtsfähige Einrichtung tätig, so ist hiefür ein Entgelt gemäß

§ 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zu leisten. Von der Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes kann bei Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zum Teil oder zur Gänze abgesehen werden, wenn und soweit an der Tätigkeit durch die teilrechtsfähige Einrichtung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Im Falle der Auflösung einer teilrechtsfähigen Einrichtung geht ihr Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

(7) Die teilrechtsfähigen Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof."

25. Dem § 131 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 46 Abs. 3, die Überschrift des IIa. Hauptstückes, § 128c sowie § 133 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft,
2. § 16 Abs. 1, § 39 Abs. 1a, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 1, der Entfall des § 59 Abs. 3, der Entfall des § 61 Abs. 1 lit. b und c, der Entfall des § 62a samt Überschrift, § 63a samt Überschrift, § 66 Abs. 3, der Entfall des § 73 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 letzter Satz sowie des Abs. 3, der Entfall des § 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 77 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 80 Abs. 3, der Entfall des § 81 Abs. 3, der Entfall des § 82 Abs. 3, der Entfall des § 83 Abs. 3, § 103 Abs. 3 und 4, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 3 sowie § 132a treten mit 1. September 1998 in Kraft,
3. die Grundsatzbestimmung des § 51 Abs. 2 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

26. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

"§ 132a. Auf Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge, die vor dem 1. September 1998 begonnen wurden, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/1997 Anwendung."

27. § 133 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für

Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 128c Abs. 5 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, betraut."

Vorblatt

Probleme:

1. Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung erfordert zusätzliche Angebote, die im Schulorganisationsgesetz zu verankern sind.
2. Die Schulen haben derzeit nicht die Möglichkeit, verschiedene Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den ihnen gestellten Aufgaben stehen, eigenständig zu besorgen.
3. Die angespannte Budgetsituation könnte bei Aufrechterhaltung des Bildungsangebotes im derzeitigen Umfang die eigentlichen Aufgaben der österreichischen Schule insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen gefährden.
4. An allgemeinbildenden Schulen werden derzeit berufsorientierende Inhalte in zu geringem Ausmaß unterrichtet.

Ziele und Inhalte:

1. An Berufsschulen sowie an berufsbildenden mittleren Schulen sollen für die Absolventen dieser Schularten Fördermöglichkeiten sowie zusätzliche Angebote im Freigegegenstandsbereich (Fördermodule) geschaffen werden, die den Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtern.
2. Wie es in anderen Bereichen der hoheitlichen Vollziehung schon derzeit vorgesehen ist (Universitäten, Bundesmuseen) soll auch im schulischen Bereich die Schaffung von teilrechtsfähigen Einrichtungen zu einem breiteren Betätigungsfeld führen.
3. Zu den Aufgaben der teilrechtsfähigen Einrichtungen soll es künftig auch gehören, Bildungsangebote zu führen, die nicht schulische Angebote (mit erzieherischen Elementen) sind. Zu diesen zählen insbesondere Speziallehrgänge, Lehrgänge und Kurse, die nicht mehr vom Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes umfaßt sein sollen.
4. In den 3. und 4. Klassen der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule soll der Unterrichtsgegenstand "Berufsorientierung" als verbindliche Übung verankert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Mehrkosten verursachen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 14. Mai 1997 wurden im Nationalrat zwei gleichlautende Initiativanträge betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung eingebracht (459/A und 460/A dB), der am 5. Juni 1997 im parlamentarischen Unterrichtsausschuß behandelt wurde (AB 752 dB). Am 12. Juni 1997 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Initiativantrag in der Fassung der vom Unterrichtsausschuß beschlossenen Änderungen) beschlossen. Dieses Bundesgesetz soll mit 1. September 1997 in Kraft treten und bildet den Schwerpunkt der nunmehr als Entwürfe vorliegenden Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulzeitgesetz 1985 sowie zur Schulzeitverordnung.

Personen mit einer Lehrabschlußprüfung oder mit dem erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen mittleren Schule soll durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung der Erwerb der mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen ermöglicht werden. Um diesem Personenkreis den Zugang zur Berufsreifeprüfung zu erleichtern, sollen Möglichkeiten geschaffen werden, auch im Rahmen des schulischen Unterrichtes das erforderliche Wissen zu erwerben (Vorbereitungsmodule, Fördermaßnahmen, Anrechnungsmodelle).

Weitere Schwerpunkte der Novelle zum Schulorganisationsgesetz sind die Ermöglichung gewisser Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und die damit im Zusammenhang stehende Neuorientierung des schulischen Angebotes insbesondere im berufsbildenden Bereich sowie ein weiterer Ausbau der Berufsorientierung im Bereich der 3. und 4. Klasse der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedingt keine Mehrkosten.

Die verbindliche Übung "Berufsorientierung" wird im Lehrplan mit keiner Erhöhung der Gesamtstundenzahl verbunden sein, sodaß mit den zur Verfügung stehenden Werteinheiten das Auslangen gefunden wird.

Die Angebote im Hinblick auf die Berufsreifeprüfung sind nicht verpflichtend vorgesehen; sie können nach Maßgabe der Zahl der angemeldeten Schüler sowie nach den Möglichkeiten am Schulstandort angeboten werden. Sofern es sich nicht um zusätzliche Angebote im Rahmen des Lehrplanes, sondern etwa um Förderungen durch Differenzierungsmaßnahmen handelt, werden die Werteinheiten zuteilungen dadurch ebenfalls nicht berührt.

Durch die Streichung von Lehrgängen, Kursen und Speziallehrgängen aus dem schulischen Angebot werden Werteinheiten frei, die für die stetig steigende Schülerzahl insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens benötigt werden.

Durch die Einführung der Teilrechtsfähigkeit wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge gegen Entgelt zu führen, ohne daß damit für den Schulerhalter (Bund) vermehrte Aufwendungen verbunden sind, sowie neue und zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit es Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 16 Abs. 1 und § 39 Abs. 1a):

Im Hinblick auf die gegebene Wirtschaftslage und die gestiegenen Anforderungen im Berufsleben (bedingt durch rasche Entwicklungen im technologischen Bereich und im Bereich der Wirtschaft) bietet die derzeit in den Lehrplänen im unverbindlichen Bereich angesiedelte Berufsorientierung ("Berufsorientierung und Bildungsinformation" als unverbindliche Übung) keine ausreichende Grundlage für eine breitgestreute Information über berufliche Möglichkeiten. Dazu kommt, daß viele Schüler von diesem unverbindlichen Angebot nicht Gebrauch machen bzw. daß vielfach im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen die "klassischen" Schwerpunktsetzungen (zB Fremdsprachen, Leibesübungen, Geometrisches Zeichnen, Informatik, ua.) überwiegen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß die Berufsorientierung in den Polytechnischen Lehrgängen (Polytechnischen Schulen) nicht nur einen Teil der Schüler erreicht, sondern auch in vielen Fällen zu spät kommt.

In den §§ 16 Abs. 1 und 39 Abs. 1a soll somit "Berufsorientierung" als nicht zu beurteilender verbindlicher Unterrichtsgegenstand, somit als verbindliche Übung in den 3. und den 4. Klassen der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule mit Wirksamkeit vom 1. September 1998 gesetzlich verankert werden.

Zu Z 3 bis 5 (§ 46 Abs. 3, § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 und 2):
Am 12. Juni 1997 wurde im Nationalrat ein Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung beschlossen, das mit 1. September 1997 in Kraft tritt. Dieses Bundesgesetz ermöglicht ua. Personen mit einer Lehrabschlußprüfung oder mit dem erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen mittleren Schule durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen. In diesem Zusammenhang hat der Unterrichtsausschuß des Nationalrates folgende Feststellungen getroffen (442 der Beilagen XX. GP):

"Für die geplante Einführung der Berufsreifeprüfung müssen insbesondere den Berufsschülern durch Vorbereitungsmodule, Förderungsmaßnahmen und Anrechnungsmodelle auch in der Berufsschule Angebote gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist eine Novellierung des § 46 SchOG über die derzeitige Zielsetzung hinaus notwendig und bei der nächsten Gesetzesnovellierung unter Bedachtnahme auf die Kostenneutralität zu berücksichtigen."

In diesem Sinn soll dem § 46 ein neuer Abs. 3 angefügt werden, wonach zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und Freigegegenstände an den Berufsschulen vorzusehen sind. Durch die Worte "nach Möglichkeit" wird klargestellt, daß diese Förderung nur unter Bedachtnahme auf die gegebene Schüler-, Raum- und Lehrersituation angeboten werden kann. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß nicht immer die erforderliche Zahl von Schülern an einem Berufsschultag (bei ganzjährigen Berufsschulen) bzw. in einem Berufsschullehrgang (bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen) für Gruppenbildungen vorhanden sein wird. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung sehr flexibel gefaßt. Die Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht können sowohl im Rahmen der inneren Differenzierung ohne Gruppenbildung als auch bei Einrichtung von Schülergruppen auf Grund des § 51 Abs. 2 erfolgen, ohne daß in diesem Zusammenhang von Leistungsgruppen gesprochen wird (siehe die im Entwurf vorliegende Ergänzung des § 51 Abs. 2). Unter Bedachtnahme auf die gegebene Situation wird in manchen Fällen sowohl ein Differenzierungsangebot als auch ein Freigegegenstandsangebot erfolgen, in anderen Fällen wird es entweder ein Differenzierungsangebot oder ein Freigegegenstandsangebot geben können. Unter Bedachtnahme auf die im Bericht des Unterrichtsausschusses angesprochene Kostenneutralität darf jedoch dieses Angebot nicht zu einem zusätzlichen Aufwand führen, sondern ist durch Ausnützung der bestehenden Möglichkeiten (zB erfolgen derzeit Gruppenbildungen im Sprachenunterricht ohne Differenzierungsmaßnahmen und kann in Hinkunft diese Gruppenbildung unter Bedachtnahme auf die Differenzierungsmaßnahmen erfolgen) mit dem bisherigen Aufwand das Auslangen zu finden.

Da nicht nur mit der Lehrabschlußprüfung sondern auch mit der Abschlußprüfung einer mindestens dreijährigen Fachschule die Berechtigung zur Ablegung der Berufsreifeprüfung erworben wird, sind auch im mittleren Schulbereich entsprechende Förderungsangebote vorzusehen (§ 52). Auf die vorstehenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu Z 6 bis 22 und 26 (§ 53 Abs. 3, § 59 Abs. 1, § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 1, § 62a, § 63a, § 66 Abs. 3, § 73 Abs. 1, 2 und 3, § 75 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 1 und 2, § 80 Abs. 3, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 3, § 83 Abs. 3, § 103 Abs. 3 und 4, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 3 sowie § 132a):

Das Schulorganisationsgesetz hat bereits in seiner ursprünglichen Fassung entsprechend der damaligen Sachlage Lehrgänge und Kurse an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vorgesehen, obwohl diese schulischen Einrichtungen nicht voll der Begriffsdefinition des Art. 14 B-VG (Schule dient nicht nur der Kenntnis- und Fertigkeitsvermittlung sondern gleichzeitig auch der Erziehung) entsprochen haben (vgl. die diesbezügliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ; siehe diesbezüglich H. Mayer, B-VG-Kurzkommentar (1994) S. 71, und Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht (1995), S. 30 und 1164f.). Dies gilt auch für die später eingeführten Speziallehrgänge. Vielmehr dienen diese Einrichtungen - wie auch aus der Aufgabenbeschreibung hervorgeht - der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Im Hinblick auf die notwendige Konzentration der Budgetmittel auf die eigentliche schulische Ausbildung erscheint es nicht gerechtfertigt, ein derartiges unentgeltliches Bildungsangebot weiterhin als Aufgabe der Schule vorzusehen. Dies umsomehr, als unter Bedachtnahme auf die gegebene Wirtschaftsstruktur zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit eine vermehrte Ausbildung von Jugendlichen an mittleren und höheren Schulen erforderlich ist. Derartige Kurse und Lehrgänge können jedoch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (siehe den im Entwurf vorliegenden neuen § 128c betreffend die Teilrechtsfähigkeit) angeboten und geführt werden.

Diesen Überlegungen tragen die obgenannten Änderungsvorschläge Rechnung. (Die vorstehenden Ausführungen gelten jedoch nicht für Lehrgänge zur Ausbildung für Sonderkindergärtner und -kindergärtnerinnen, Sondererzieher und -erzieherinnen.)

Die Übergangsbestimmung des § 132a soll sicherstellen, daß mehrsemestrige Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge, die vor dem Schuljahr 1998/99 begonnen haben, jedenfalls - unter Anwendung der derzeitigen Rechtslage - zu Ende geführt werden können.

Zu Z 23, 24 und 27 (Überschrift des IIa. Hauptstückes, § 128c und § 133 Abs. 1):

Mit der Einführung der zweckgebundenen Gebarung durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 330/1996, (§§ 128a und 128b) wurde den Schulen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Stellung als unselbständige Anstalten durch Aktivitäten unterschiedlicher, stets aber staatlicher Natur zusätzlich zu den ihnen vom Schulerhalter zugewiesenen Subsistenzmitteln (Räume, Ausstattung, Personal, Geld) erzielte Einnahmen für schulische Aktivitäten, deren Finanzierung außerhalb der Bereitstellungsverpflichtung des Schulerhalters liegt, zu verwenden.

Es liegt im Wesen der zweckgebundenen Gebarung, daß sie ein Bestandteil der Bundesgebarung als solche ist, und sich nur im Regelwerk des Bundeshaushaltsrechtes bewegen kann.

Die zweckgebundene Gebarung erlaubt zwar zu einem gewissen Grad die Bildung eigener Profile zusätzlich zu den den Schulen zugewiesenen Gestaltungsfreiräumen im Unterrichtsangebot, doch bleiben auch diese notwendigerweise, wie erwähnt, in dem eher engen Regelungsrahmen, der auch für das nichtstaatliche Handeln staatlicher Organe gezogen ist.

Daher sollen die Möglichkeiten, die in der zweckgebundenen Gebarung liegen, noch um die Möglichkeit autonomen, dh. eigenberechtigten, aber auch eigenverantwortlichen Handelns durch Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit für bestimmte Aktivitäten ergänzt werden.

Teilrechtsfähige Aktivitäten finden ihre Grenze zunächst darin, daß durch sie die den Schulen zugewiesene staatliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt werden darf, dh. daß Ressourcen der Schule nur nach Maßgabe ihrer Restverfügbarkeit herangezogen werden können. Teilrechtsfähigkeit bedeutet weiter Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung, dh. ohne Staatshaftung für die in der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verpflichtungen.

Neben der den Universitäten zukommenden Teilrechtsfähigkeit hat sich die Zuerkennung dieser Eigenschaft an andere unselbständige Anstalten des Bundes in den letzten Jahren als positiv in dem Sinne erwiesen, daß zusätzliche, im öffentlichen Interesse gelegene Aktivitäten ohne zusätzliche Belastung des Bundesbudgets ermöglicht wurden. Ein Beispiel dafür sind die Bundesmuseen, denen auf Grund der Bestimmung des Forschungsorganisationsgesetzes Teilrechtsfähigkeit zukommt, die übrigens nach den Zielsetzungen des Budgetprogramms der Bundesregierung 1996 bis 2000 noch weiter ausgebaut und entwickelt werden soll.

Welche Aktivitäten den Schulen in ihrer Teilrechtsfähigkeit gestattet sein sollen, ist in Abs. 1 Z 1 bis 5 des Vorschlages für einen neuen § 128c aufgelistet. Aus der Fülle der Möglichkeiten sollen zur Veranschaulichung drei Beispiele herausgegriffen werden:

- Übernahme entgeltlicher Entwicklungs- und Prüfaufträge durch Höhere technische Lehranstalten.
- Fort- und Zusatzbildungsangebote zB in Fremdsprachen, EDV, Qualitätssicherung, Instrumentalmusik.
- Ausrichtung und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen mit den Fazilitäten der meist sehr gut ausgestatteten Wirtschaftsschulen.

Sicherlich wird sich die Gebrauchnahme von den Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit (wie im übrigen auch der zweckgebundenen Gebarung) je nach den Möglichkeiten einer Schule und den Initiativen ihrer Organe in Art und Umfang unterschiedlich entwickeln. Deshalb soll die gesetzliche Regelung auch auf das

Notwendigste beschränkt und im übrigen offen gehalten sein; gleichzeitig ist aber dafür zu sorgen, daß der Schulerhalter durch Aktivitäten der Teilrechtsfähigkeit nicht oder nur mit seiner Zustimmung belastet wird. Letzterem trägt insbesondere Abs. 5 des Entwurfstextes dadurch Rechnung, daß Schulen in Bezug auf die vorgenannten Aktivitäten wie Dritte im Sinne des § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes zu sehen sind, also für die Inanspruchnahme des vom Staat beigestellten sachlichen Substrats Entgelt zu leisten haben. Bei der Bestimmung der Höhe des zu leistenden Entgelts soll aber die Möglichkeit bestehen, das mehr oder weniger große öffentliche Interesse an einer Gruppe von oder an einzelnen Aktivitäten in der Teilrechtsfähigkeit zu dokumentieren.

Im einzelnen wird zu § 128c bemerkt:

Abs. 1 sieht einleitend vor, daß durch die Schulbehörde erster Instanz in gewisser Weise ein konstitutiver Akt zu setzen ist. Dadurch soll vermieden werden, daß Schulleiter, ohne es zu wollen, Aktivitäten setzen, an die gewissermaßen automatisch die Rechtswirkungen der Teilrechtsfähigkeit knüpfen (zB die Annahme einer Schenkung erfolgt erst dann im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit bzw. für die teilrechtsfähige Einrichtung, wenn zuvor auf Antrag des Schulleiters die Teilrechtsfähigkeit verliehen worden ist; ist dies nicht der Fall, so handelt es sich bei einer Schenkung um ein Drittmittel im Sinne des § 128b, das im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften zweckgebunden zu verausgaben ist).

Abs. 1 Z 2 ermöglicht das Anbieten und Führen von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages der Schule sind. Diese Veranstaltungen sind dem Tätigkeitsbereich der teilrechtsfähigen Einrichtung entzogen, da für sie gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes kein Schulgeld eingehoben werden darf. Es ist daher nicht zulässig, Unterrichtsangebote für Schüler der Schule gegen Entgelt anzubieten und zu führen, die lehrplanmäßig - auch im unverbindlichen Bereich (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) - vorgesehen sind und in die Tragepflicht des Schulerhalters gehören.

Abs. 1 Z 5 beschränkt das im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einsetzbare Vermögen auf zuvor Erworbenes und vertraglich Sichergestelltes. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, daß nicht über den "Deckungsfonds" (Vermögen, Rechte und Forderungen) hinaus gewirtschaftet wird und stellt somit (auch im Hinblick auf die haftungsrechtliche Situation) eine Schutzbestimmung dar.

Wie einleitend bereits ausgeführt wurde, stellt die Sicherstellung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben der betreffenden Schule die absolute Grenze dessen dar, was im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (unter Verwendung von Ressourcen der Schule) durchgeführt werden darf.

Abs. 2 spricht die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften an, die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse regeln, wie insbesondere zB das Angestelltengesetz. Unabhängig davon finden, ohne daß es einer besonderen Erwähnung bedarf, alle übrigen auf die konkrete Situation zutreffenden Rechtsvorschriften Anwendung, die allgemein für natürliche und juristische Personen gelten.

Gemäß Abs. 3 wird die teilrechtsfähige Einrichtung grundsätzlich vom Schulleiter nach außen vertreten. Es kann jedoch vorkommen, daß an einer Schule andere in einem Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (Lehrer) ein besonderes Engagement zeigen. Diesfalls soll es möglich sein, daß die Vertretungsbefugnis nach außen jemandem anderen als dem Schulleiter übertragen werden kann. Die Zuständigkeit der Schulbehörde erster Instanz soll eine einvernehmliche Vorgangsweise sicherstellen und Rechtsklarheit sowie eine gewisse Transparenz zur Folge haben.

Den Bund trifft für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangen werden, keine Haftung. Dieser Satz des Abs. 3 bringt in aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß es sich bei der teilrechtsfähigen Einrichtung um eine eigene, vom Bund unabhängige Rechtspersönlichkeit (juristische Person) handelt, die Dritten gegenüber (dazu gehört auch der Bund) im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt.

Da die (möglichen) Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit doch in einer gewissen Nähe zur Hoheitsvollziehung durch den Bund stehen, soll diesem die Gebarungsüberprüfung zustehen (vgl. auch Abs. 7 des Entwurfes).

Die Inanspruchnahme von vom Bund im Rahmen seiner Schulerhalterfunktion zur Verfügung gestellten Mitteln (sachliches Substrat) sowie von Bundesbediensteten (personelles Substrat) stellen Leistungen des Bundes dar, die grundsätzlich durch die teilrechtsfähige Einrichtung aus ihrem Vermögen (Deckungsfonds) abzugelten sind. Nur wenn und soweit an einer bestimmten Tätigkeit der teilrechtsfähigen Einrichtung ein öffentliches Interesse besteht, kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen von der Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes absehen.

Da teilrechtsfähige Einrichtungen konkursfähig sind, kann es zu einer Auflösung nur dadurch kommen, daß - nach Abschluß aller Aktivitäten, einschließlich der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen - keine weiteren Aktivitäten gesetzt werden oder der Schulerhalter die Schule auflöst.

Der Abs. 5 des neuen § 128c macht eine Ergänzung der Vollzugsbestimmung (§ 133 Abs. 1) hinsichtlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Zu Z 25 (§ 131 Abs. 13):

Der im Entwurf vorliegende § 131 Abs. 13 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Materien wie folgt:

1. Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (zusätzliche Förderangebote, Freigegegenstände, Differenzierungsmaßnahmen) sollen möglichst frühzeitig wirksam werden. Hinsichtlich der Berufsschule (§ 46 Abs. 3) erscheint somit ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 1998 zweckmäßig, damit derartige Angebote etwa an lehrgangsmäßigen Berufsschulen bereits ab diesem Zeitpunkt erfolgen können. Hinsichtlich der Grundsatzbestimmung erscheint ein sofortiges Inkrafttreten gegenüber den Ländern zur Erlassung der Ausführungsgesetzgebung zweckmäßig. An den berufsbildenden mittleren Schulen (§ 52) können derartige Angebote erst mit Beginn des Schuljahres 1998/99 erfolgen.
2. Die Ermächtigung, an den Schulen teilrechtsfähige Einrichtungen zu errichten, die gewisse Tätigkeiten im eigenen Namen verrichten dürfen, ist nicht an den Beginn eines Schuljahres gebunden, sodaß auch die diesbezüglichen Änderungen (Überschrift des Hauptstückes IIa, § 128c) bereits mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten sollen.
3. Die den Entfall von (Spezial)Lehrgängen und Kursen betreffenden Bestimmungen sollen mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildungen sollen noch zu Ende geführt werden dürfen (vgl. § 132a des Entwurfes).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen.

§ 51. ...

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner weitere Unterrichtsgegenstände bestimmen, in denen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 52. ...

Vorgeschlagener Text

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen;
2. als verbindliche Übung: Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse.

§ 39. ...

(1a) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 Z 1 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist überdies in allen Formen in der 3. und 4. Klasse die verbindliche Übung Berufsorientierung vorzusehen.

§ 46. ...

(3) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

§ 51. ...

(2) ...

... Hiebei ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

§ 52. (1) ...

(2) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Geltende Fassung

§ 53. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen, Lehrgänge und Kurse sowie für die Fachschulen für Sozialberufe.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahren umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:
 - a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
 - b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
 - c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;
 - d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung;

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen, Lehrgänge und Kurse als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Vorgeschlagener Text

§ 53. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen sowie für die Fachschule für Sozialberufe.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Schulen zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahre umfassen:
 - a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
 - b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
 - c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

§ 61. (1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- ...
- b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;
 - c) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu zwei Jahren. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

**Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe
sowie Lehrgänge und Kurse**

§ 62a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind.

Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung**Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe sowie Lehrgänge und Kurse**

§ 63a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

(3) Für das Aufnahmealter sind die Bestimmungen des § 63 Abs. 3, für die Lehrpläne jene des § 63 Abs. 4 nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 66. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge.

§ 73. (1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

...

- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Vorgeschlagener Text**Sonderform der Fachschule für Sozialberufe**

§ 63a. Fachschulen für Sozialberufe können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 66. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige und Kollegs.

Geltende Fassung

§ 73. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

(3) Darüber hinaus können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 und des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 75. (1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

...

d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Vorgeschlagener Text

§ 73. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung

§ 75. ...

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

§ 77. (1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

...

d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Vorgeschlagener Text

§ 75. ...

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung**§ 77. ...**

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedacht-
nahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

§ 80. ...

(3) An den Akademien für Sozialarbeit können auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit geführt werden.

§ 81. ...

(3) Für Lehrpläne für Kurse (§ 80 Abs. 3) ist Abs. 1 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 82. ...

(3) In im § 80 Abs. 3 genannte Kurse können auch erfahrene Sozialarbeiter aufgenommen werden, sofern deren erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann.

§ 83. ...

(3) Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit können mit Zusatzprüfungen zur Diplomprüfung abgeschlossen werden.

Vorgeschlagener Text**§ 77. ...**

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedacht-
nahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung**§ 103. ...**

(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern, zu Fach Erziehern oder zu Heimleitern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als "Institut für Sozialpädagogik" zu bezeichnen.

§ 105. ...

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus.

§ 106. ...

(3) Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher, Fach erzieher bzw. Heimleiter ab.

IIa. HAUPTSTÜCK**Zweckgebundene Gebarung****Vorgeschlagener Text****§ 103. ...**

(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern durchführen, sind als "Institut für Sozialpädagogik" zu bezeichnen.

§ 105. ...

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus.

§ 106. ...

(3) Die Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher ab.

IIa. HAUPTSTÜCK**Zweckgebundene Gebarung, Teilrechtsfähigkeit**

Teilrechtsfähigkeit

§ 128c. (1) Den Schulen des Bundes ist auf Antrag des Schulleiters durch die Schulbehörde erster Instanz das Recht zu verleihen, folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen (Teilrechtsfähigkeit) durchzuführen:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben,
2. Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen sind, zu führen,
3. Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, durchzuführen bzw. auch für Dritte zu organisieren und abzuwickeln,
4. Verträge über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, abzuschließen und
5. von erworbenen Vermögen und Rechten oder von erzielten Überschüssen für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4 Gebrauch zu machen.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung.

(3) Die teilrechtsfähige Einrichtung wird durch den Schulleiter nach außen vertreten. Auf Antrag des Schulleiters kann die Vertretung der teilrechtsfähigen Einrichtung von der Schulbehörde erster Instanz einer anderen Person übertragen werden. Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

(4) Im Rahmen der Tätigkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Rechnungsabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

(5) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Leistungen oder werden Bundesbedienstete für die teilrechtsfähige Einrichtung tätig, so ist hierfür ein Entgelt gemäß § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zu leisten. Von der Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes kann bei Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zum Teil oder zur Gänze abgesehen werden, wenn und soweit an der Tätigkeit durch die teilrechtsfähige Einrichtung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Im Falle der Auflösung einer teilrechtsfähigen Einrichtung geht ihr Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

(7) Die teilrechtsfähigen Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 131. ...

(13) Die nachstehend genannten Bestimmung dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 46 Abs. 3, die Überschrift des IIa. Hauptstückes, § 128c sowie § 133 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft,
2. § 16 Abs. 1, § 39 Abs. 1a, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 1, der Entfall des § 59 Abs. 3, der Entfall des § 61 Abs. 1 lit. b und c, der Entfall des § 62a samt Überschrift, § 63a samt Überschrift, § 66 Abs. 3, der Entfall des § 73 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 letzter Satz sowie des Abs. 3, der Entfall des § 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 77 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 80 Abs. 3, der Entfall des § 81 Abs. 3, der Entfall des § 82 Abs. 3, der Entfall des § 83 Abs. 3, § 103 Abs. 3 und 4, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 3 sowie § 132a treten mit 1. September 1998 in Kraft,
3. die Grundsatzbestimmung des § 51 Abs. 2 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

§ 132a. Auf Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge, die vor dem 1. September 1998 begonnen wurden, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/1997 Anwendung.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, betraut.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 128c Abs. 5 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, betraut.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen.

§ 51. ...

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner weitere Unterrichtsgegenstände bestimmen, in denen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 52. ...

Vorgeschlagener Text

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt, Leibesübungen;
2. als verbindliche Übung: Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse.

§ 39. ...

(1a) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 Z 1 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist überdies in allen Formen in der 3. und 4. Klasse die verbindliche Übung Berufsorientierung vorzusehen.

§ 46. ...

(3) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

§ 51. ...

(2) ...

... Hierbei ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

§ 52. (1) ...

(2) Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Geltende Fassung

§ 53. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen, Lehrgänge und Kurse sowie für die Fachschulen für Sozialberufe.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahren umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:
 - a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
 - b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
 - c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;
 - d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung;

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen, Lehrgänge und Kurse als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Vorgeschlagener Text

§ 53. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen sowie für die Fachschule für Sozialberufe.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Schulen zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahre umfassen:
 - a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
 - b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
 - c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;

§ 61. (1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- ...
- b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;
 - c) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu zwei Jahren. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

**Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe
sowie Lehrgänge und Kurse**

§ 62a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind.

Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 63a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

(3) Für das Aufnahmealter sind die Bestimmungen des § 63 Abs. 3, für die Lehrpläne jene des § 63 Abs. 4 nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 66. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge.

§ 73. (1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

...

- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Vorgeschlagener Text

Sonderform der Fachschule für Sozialberufe

§ 63a. Fachschulen für Sozialberufe können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 66. ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige und Kollegs.

§ 73. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

(3) Darüber hinaus können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 und des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 75. (1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

...

d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 73. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

§ 75. ...

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

§ 77. (1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- ...
- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 75. ...

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung

§ 77. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

§ 80. ...

(3) An den Akademien für Sozialarbeit können auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit geführt werden.

§ 81. ...

(3) Für Lehrpläne für Kurse (§ 80 Abs. 3) ist Abs. 1 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 82. ...

(3) In im § 80 Abs. 3 genannte Kurse können auch erfahrene Sozialarbeiter aufgenommen werden, sofern deren erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann.

§ 83. ...

(3) Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit können mit Zusatzprüfungen zur Diplomprüfung abgeschlossen werden.

Vorgeschlagener Text

§ 77. ...

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Geltende Fassung

§ 103. ...

(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern, zu Facherziehern oder zu Heimleitern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als "Institut für Sozialpädagogik" zu bezeichnen.

§ 105. ...

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus.

§ 106. ...

(3) Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher, Facherzieher bzw. Heimleiter ab.

IIa. HAUPTSTÜCK

Zweckgebundene Gebarung

Vorgeschlagener Text

§ 103. ...

(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern durchführen, sind als "Institut für Sozialpädagogik" zu bezeichnen.

§ 105. ...

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus.

§ 106. ...

(3) Die Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher ab.

IIa. HAUPTSTÜCK

Zweckgebundene Gebarung, Teilrechtsfähigkeit

Teilrechtsfähigkeit

§ 128c. (1) Den Schulen des Bundes ist auf Antrag des Schulleiters durch die Schulbehörde erster Instanz das Recht zu verleihen, folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen (Teilrechtsfähigkeit) durchzuführen:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben,
2. Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen sind, zu führen,
3. Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, durchzuführen bzw. auch für Dritte zu organisieren und abzuwickeln,
4. Verträge über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, abzuschließen und
5. von erworbenen Vermögen und Rechten oder von erzielten Überschüssen für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4 Gebrauch zu machen.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung.

(3) Die teilrechtsfähige Einrichtung wird durch den Schulleiter nach außen vertreten. Auf Antrag des Schulleiters kann die Vertretung der teilrechtsfähigen Einrichtung von der Schulbehörde erster Instanz einer anderen Person übertragen werden. Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(4) Im Rahmen der Tätigkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Rechnungsabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

(5) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Leistungen oder werden Bundesbedienstete für die teilrechtsfähige Einrichtung tätig, so ist hiefür ein Entgelt gemäß § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zu leisten. Von der Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes kann bei Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zum Teil oder zur Gänze abgesehen werden, wenn und soweit an der Tätigkeit durch die teilrechtsfähige Einrichtung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Im Falle der Auflösung einer teilrechtsfähigen Einrichtung geht ihr Vermögen auf den Bund über. Der Bund hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.

(7) Die teilrechtsfähigen Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 131. ...

(13) Die nachstehend genannten Bestimmung dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 46 Abs. 3, die Überschrift des IIa. Hauptstückes, § 128c sowie § 133 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft,
2. § 16 Abs. 1, § 39 Abs. 1a, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 1, der Entfall des § 59 Abs. 3, der Entfall des § 61 Abs. 1 lit. b und c, der Entfall des § 62a samt Überschrift, § 63a samt Überschrift, § 66 Abs. 3, der Entfall des § 73 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 letzter Satz sowie des Abs. 3, der Entfall des § 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 77 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 letzter Satz, der Entfall des § 80 Abs. 3, der Entfall des § 81 Abs. 3, der Entfall des § 82 Abs. 3, der Entfall des § 83 Abs. 3, § 103 Abs. 3 und 4, § 105 Abs. 3, § 106 Abs. 3 sowie § 132a treten mit 1. September 1998 in Kraft,
3. die Grundsatzbestimmung des § 51 Abs. 2 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

§ 132a. Auf Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge, die vor dem 1. September 1998 begonnen wurden, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/1997 Anwendung.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, be-
traut.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 128c Abs. 5 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, be-
traut.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe und die lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen."

2. § 22 Abs. 2 lit. j und Abs. 7 entfällt.

3. Im § 22 Abs. 8 entfällt die Wendung ", ein Befähigungsprüfungszeugnis".

4. § 23 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"An lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen darf die Wiederholungsprüfung frühestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden."

5. Im § 31b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) An Berufsschulen entfällt der Beobachtungszeitraum für die Leistungsgruppen im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht. Schüler, die den entsprechenden Fachbereich in einer anderen berufsbildenden Schule oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind in die höhere Leistungsgruppe einzustufen, in welcher der Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat."

6. § 33 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine andere allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium. Die er-

wähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d und f beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden."

7. In der Überschrift des 8. Abschnittes, in § 34 Abs. 1, § 70 Abs. 1 lit. h und § 77 lit. c entfällt jeweils die Wendung ", Befähigungsprüfungen".

8. In der Überschrift des § 34 sowie in § 42 Abs. 1, 3, 4 und 10 entfällt jeweils die Wendung ", Befähigungsprüfung".

9. Im § 34 Abs. 1 sowie in § 68 lit. q und r entfällt jeweils die Wendung ", der Befähigungsprüfung".

10. Im § 35 wird der Abs. 1 durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

"(1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung und der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbartes Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

(1a) Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung (mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter."

11. Im § 39 Abs. 1 entfällt die Wendung ", bei der Befähigungsprüfung in einem Befähigungsprüfungszeugnis".

12. Im § 42 Abs. 6 entfallen die Wendungen ", Externistenbefähigungsprüfungen" und ", einer Befähigungsprüfung".

13. Im § 42 Abs. 6a und 9 entfällt jeweils die Wendung ", einer Befähigungsprüfung".

14. Im § 63 Abs. 4 wird die Wendung "Abs. 1 bis 3" durch die Wendung "Abs. 1 und 2" ersetzt.

15. Im § 63a Abs. 2 Z 1 lit. k wird das Wort "Schule" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

16. § 64 Abs. 13 zweiter Satz lautet:

"Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist."

17. Im § 71 Abs. 1 lit. e entfällt die Wendung ", eine Befähigungsprüfung".

18. Dem § 82 wird folgender Abs. 5d angefügt:

"(5d) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 22 Abs. 8, die Überschrift des 8. Abschnittes sowie des § 34, § 33 Abs. 4 und 5, § 34 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, 3, 4, 6, 6a, 9 und 10, § 63 Abs. 4, § 63a Abs. 2 Z 1 lit. k, § 64 Abs. 13, § 68 lit. q und r, § 70 Abs. 1 lit. h, § 71 Abs. 1 lit. e sowie § 77 lit. c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. der Entfall des § 22 Abs. 2 lit. j tritt mit 1. September 1997 in Kraft,
3. § 31b Abs. 1a tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft,
4. § 35 Abs. 1 und 1a treten mit 1. April 1998 in Kraft und
5. § 19 Abs. 2, der Entfall des § 22 Abs. 7 sowie § 23 Abs. 1 treten mit 1. September 1998 in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Das Schulunterrichtsgesetz nimmt in seiner derzeitigen Fassung nicht Bedacht auf die neue Polytechnische Schule, deren Absolventen auf Grund der vermittelten Berufsgrundbildung verbesserte Einstiegsbedingungen in die Berufsschule erhalten sollten.

Eine generelle Vorsitzführung des Schulleiters bei der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) würde der Realität eher entsprechen, als es die derzeitige Regelung tut.

Diverse Klarstellungen und Adaptierungen im Hinblick auf die letzten Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige sind erforderlich.

Ziel und Inhalt:

Absolventen der Polytechnischen Schulen sollen bei einem leistungsdifferenzierten Unterricht im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Bereich an Berufsschulen in die bessere Leistungsgruppe eingestuft werden, wo auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufgebaut wird.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Mehrkosten verursachen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996, sieht eine Neuordnung der Polytechnischen Schule vor. § 28 leg.cit. in der genannten Fassung nennt als Aufgabe der Polytechnischen Schule ua. die Vermittlung einer Berufsgrundbildung. Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulunterrichtsgesetz beabsichtigt nunmehr, den Schülern dieser neuen Polytechnischen Schule einen verbesserten Einstieg in die Leistungsgruppen der Berufsschule zu ermöglichen.

Im übrigen sollen mit vorliegender Novelle in Entsprechung der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz diejenigen Bestimmungen, die sich auf Lehrgänge und Kurse beziehen, aus dem Rechtsbestand entfernt werden. Gleiches gilt für die Schulen für Berufstätige betreffende Bestimmungen, die nunmehr ausschließlich im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geregelt sind.

Desweiteren sollen Klarstellungen im Zusammenhang mit den letzten Novellen vom Dezember 1996 und eine organisatorische Verbesserung bei der Durchführung der Reifeprüfung (Vorsitzführung bei Vorprüfungen) erfolgen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfaßten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: § 35 Abs. 1 und 1a, im § 42 Abs. 4 der Entfall der Wendung ", Befähigungsprüfung", im § 63a Abs. 2 Z 1 lit. k die Ersetzung des Wortes "Schule" durch das Wort "Schüler" sowie § 64 Abs. 13 zweiter Satz.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 4 und 6 (§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 4 und 5):

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht vor, daß Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge nicht mehr zum Bildungsangebot der öffentlichen Schulen zählen. Derartige Veranstaltungen können künftig ausschließlich von privater Seite (d.h. auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit) angeboten

werden. Die genannten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, die sich auf derartige Lehrgänge und Kurse beziehen, haben daher zu entfallen.

§ 33 Abs. 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die Aufnahme in eine Schule für Berufstätige. Derartige Festlegungen sind nunmehr ausschließlich im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl.Nr. 39/1997, geregelt, sodaß sie im Schulunterrichtsgesetz ebenfalls zu entfallen haben.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 2 lit. j):

Mit der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 767/1996 ist § 31a, der eine Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges vorsah, ersatzlos entfallen. Dementsprechend hat nunmehr auch die auf § 31a des Schulunterrichtsgesetzes basierende Bestimmung des § 22 Abs. 2 lit. j (Zeugnisvermerk) außer Kraft zu treten.

Zu Z 3, 7, 8, 9, 11, 12 und 17 (§ 22 Abs. 8, Überschrift des 8. Abschnittes, Überschrift des § 34, § 34 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, 3, 4, 6, 6a, 9 und 10, § 68 lit. q und r, § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 sowie § 77):

Die letzte Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996, sieht eine Umbenennung der Befähigungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik in die "Diplomprüfung" vor. Dies soll nunmehr im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes berücksichtigt werden.

Zu Z 5 (§ 31b Abs. 1a):

Die Polytechnischen Schulen haben gemäß § 28 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 766/1996 die Aufgabe einer Berufsgrundbildung. Hierbei könnte es sein, daß Ausbildungsbereiche der Berufsschule im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht erlernt werden, sodaß es zu einer Befreiung von diesbezüglichen Pflichtgegenständen kommen könnte, wodurch eine mögliche verbesserte berufliche Ausbildung und auch eine einschlägige zusätzliche Ausbildung für die Berufsreifeprüfung verhindert werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates (442 der Beilagen XX. GP) verwiesen, wonach "die vorgesehenen Anrechnungen in der Berufsschule zu keiner individuellen Verminderung der Berufsschulzeit führen dürfen, sondern diese Anrechnungen für erweiterte Unterrichtsangebote zu nutzen sein werden".

In diesem Sinn ist vorgesehen, daß bei einem leistungsdifferenzierten Unterricht im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Bereich die Absolventen entsprechender Polytechnischer Schulen nicht in die "Normgruppe" sondern in die bessere Leistungsgruppe einzustufen sind, welche auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat. Daher kommt von vornherein keine Anrechnung gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes in diesem Bereich in Betracht. Durch den Entfall des Beobachtungszeitraumes kann für diese Schüler der Unterricht mit den höheren Anforderungen ohne Zeitverlust erfolgen, was gerade bei

der knappen Unterrichtszeit in der Berufsschule von besonderer Bedeutung ist.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 1 und 1a):

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in sämtlichen Reifeprüfungsverordnungen von der Verordnungsermächtigung des § 35 Abs. 1 vorletzter Satz Gebrauch gemacht und den Schulleiter bei Vorprüfungen (mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) zum Vorsitzenden erklärt. Die Neugestaltung des § 35 Abs. 1 und Abs. 1a soll diesen Realitäten Rechnung tragen.

Zu Z 14 (§ 63 Abs. 4):

Die Richtigstellung des Zitates in Abs. 4 ist durch den Entfall des Abs. 3 durch die Novelle BGBl. Nr. 767/1996 bedingt.

Zu Z 15 (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. k):

In Entsprechung mit § 14 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 767/1996 soll auch in der genannten Bestimmung des § 63a von der "Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln" die Rede sein.

Zu Z 16 (§ 64 Abs. 13):

§ 63a Abs. 14 sieht für den Fall, daß es einzelne Tagesordnungspunkte zweckmäßig erscheinen lassen, vor, daß zu den Sitzungen des Schulforums andere Personen einzuladen sind. Im Klammerausdruck zum zweiten Satz des § 63a Abs. 14 sind beispielsweise (demonstrativ) Personen genannt, die eingeladen werden könnten. Im Gegensatz zu § 63a sieht § 64 Abs. 13 in der derzeit geltenden Fassung eine abschließende Aufzählung jener Personen vor, die zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses eingeladen werden können. Diese unterschiedlichen Regelungen erscheinen nicht vertretbar; die offenere Variante des § 63a sollte auch für den Schulgemeinschaftsausschuß gelten.

Zu Z 18 (§ 82):

Der neue Abs. 5d des § 82 regelt das Inkrafttreten in der Weise, daß

1. sämtliche Adaptierungen sofort in Kraft treten,
2. der Entfall der Möglichkeit der Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges mit Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft tritt,
3. die Bestimmung betreffend den Übertritt von Schülern der Polytechnischen Schule in Berufsschulen mit 1. Jänner 1998 in Kraft tritt,
4. die Bestimmung betreffend die Vorsitzführung bei Vorprüfungen im Hinblick auf den Haupttermin 1998 mit 1. April 1998 in Kraft tritt und
5. die Bezugnahmen auf Lehrgänge und Kurse analog zum diesbezüglichen Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 19. ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe, die lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. ...

§ 22. ...

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

...
j) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der 8. Schulstufe (§ 31a) einen diesbezüglichen Vermerk;

...

(7) In Lehrgängen und Kursen (§ 59, § 61 Abs. 1 lit. b und c, § 62a Abs. 1 und § 63a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) mit geringerer Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr sind nach Abschluß des Lehrganges bzw. Kurses Lehrgangs- bzw. Kurszeugnisse auszustellen, auf die die Abs. 2 und 3 sowie 5 und 6 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 23. (1) ... An lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernde Berufsschulstufen sowie an Lehrgängen und Kursen, die nicht mit dem Ende des Unterrichtsjahres schließen, darf die Wiederholungsprüfung frühestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrganges (Kurses) und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges (Kurses) abgelegt werden. ...

Vorgeschlagener Text

§ 19. ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe und die lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. ...

§ 23. (1) ... An lehgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen darf die Wiederholungsprüfung frühestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. ...

§ 31b. ...

(1a) An Berufsschulen entfällt der Beobachtungszeitraum für die Leistungsgruppen im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht. Schüler, die den entsprechenden Fachbereich in einer anderen berufsbildenden Schule oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind in die höhere Leistungsgruppe einzustufen, in welcher der Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat.

Geltende Fassung

§ 33. ...

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in einem Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer mittleren oder höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden, ausgenommen in Schulen für Berufstätige und in Lehrgänge und Kurse.

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbartes Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter. Ein Wechsel des Vorsitzenden zwischen

Vorgeschlagener Text

§ 33. ...

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine andere allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d und f beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung und der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbartes Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Landesschulrat andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

Geltende Fassung

Vorprüfung und Hauptprüfung ist nur im Falle einer Änderung der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates oder bei dauernder Verhinderung des ursprünglich betrauten Vorsitzenden zulässig. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in den betreffenden Prüfungsvorschriften aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Vorprüfung eine Vorsitzführung durch den Schulleiter für zulässig erklären. Hierbei sind die Dauer der Vorprüfung und der zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

§ 63. ...

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 bis 3 stehen nur zu, wenn ...

§ 63a. ...

(2) Dem Klassenforum obliegt ...

1. die Entscheidung über

...
k) die Festlegung der Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6);

§ 64. ...

(13) ... Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. ...

Vorgeschlagener Text

(1a) Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung (mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter.

§ 63. ...

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn ...

§ 63a. ...

(2) Dem Klassenforum obliegt ...

1. die Entscheidung über

...
k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6);

§ 64. ...

(13) ... Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

§ 82.

(5d) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten wie folgt in Kraft:

1. § 22 Abs. 8, die Überschrift des 8. Abschnittes sowie des § 34, § 33 Abs. 4 und 5, § 34 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, 3, 4, 6, 6a, 9 und 10, § 63 Abs. 4, § 63a Abs. 2 Z 1 lit. k, § 64 Abs. 13, § 68 lit. q und r, § 70 Abs. 1 lit. h, § 71 Abs. 1 lit. e sowie § 77 lit. c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. der Entfall des § 22 Abs. 2 lit. j tritt mit 1. September 1997 in Kraft,
3. § 31b Abs. 1a tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft,
4. § 35 Abs. 1 und 1a treten mit 1. April 1998 in Kraft und
5. § 19 Abs. 2, der Entfall des § 22 Abs. 7 sowie § 23 Abs. 1 treten mit 1. September 1998 in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, wenn der Landesschulrat und die Landesregierung aus fremdenverkehrsrechtlichen Gründen gleichlautende Anträge stellen, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."

2. (Grundsatzbestimmung) Dem § 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen angeboten werden."

3. Dem § 16a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 2a sowie die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten (§ 10 Abs. 11 gegenüber den Ländern) mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

Vorblatt

Problem:

1. Durch die derzeitigen Regelungen des Schulzeitgesetzes 1985 können nicht alle Möglichkeiten zur Eröffnung von Förderangeboten, die den Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtern, ausgeschöpft werden.
2. Die derzeit im Schulzeitgesetz 1985 vorgesehene bundeseinheitlich verbindliche Semesterferienregelung ist zum Teil auf Kritik gestoßen, weil es durch diese Regelung zu fremdenverkehrspolitischen Problemen kommen könne.

Ziel und Inhalt:

1. Durch die im Entwurf vorliegende Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß an Berufsschulen auch an schulfreien Tagen Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geführt werden dürfen.
2. Es soll ein Lösungsvorschlag zur Diskussion gestellt werden, der den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ermächtigt, auf einvernehmlichen Antrag des Landesschulrates und der Landesregierung den Beginn der Semesterferien für einzelne Bundesländer um eine Woche zu verlegen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Mehrkosten verursachen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 12. Juni 1997 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung beschlossen. Die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht in einem neuen Abs. 3 des § 46 vor, daß interessierte Schüler von Berufsschulen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zu fördern sind. Wegen der besonderen Schulorganisation der Berufsschulen (nicht an allen üblichen Schultagen Unterricht an den ganzjährigen Berufsschulen oder nur während eines Teiles des Unterrichtsjahres Unterricht an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen) kann die Bildung von Freigegegenstandsgruppen, insbesondere an kleineren Standorten erschwert sein. Um ein möglichst breites diesbezügliches Förderangebot zu ermöglichen, soll durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 mehr Flexibilität im Bereich der zeitlichen Gestaltung dieses zusätzlichen Unterrichtes an Berufsschulen geschaffen werden.

Im Unterausschuß des parlamentarischen Unterrichtsausschusses stehen Anträge in Behandlung, die eine Möglichkeit des Abweichens von den bundesweiten Semesterferienregelungen zum Ziel haben. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten soll bei der Suche nach möglichen Lösungen ein Diskussionsbeitrag erfolgen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der im Schulzeitgesetz 1985 geregelten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2a):

Mit der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 BGBl. Nr. 467/1995 wurde § 2 Abs. 2 Z 1 dahingehend neu gestaltet, daß die Semesterferien für die einzelnen Bundesländer ohne der Möglichkeit, davon abzuweichen (wie dies bis dahin der Fall war), festgelegt wurden. Diese verbindliche Festlegung der Semesterferientermine war damit begründet, daß es in den Jahren zuvor immer wieder zu

unkoordinierten Vorgangsweisen gekommen ist, was wiederum zu zeitlich geballten Urlauberströmen und damit zu Verkehrsüberlastungen führte. Außerdem wurde wegen der häufigen Änderungen die mangelnde Vorhersehbarkeit der Ferientermine beklagt. Die mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1997 festgelegten Ferientermine stellen ua. auf die Schülerzahlen in den einzelnen Bundesländern ab, wodurch Überlastungen insbesondere auch im Bereich des Fremdenverkehrs vermieden und vielmehr eine gleichmäßige Auslastung der Fremdenverkehrsressourcen angestrebt werden sollte. Dieser Zielsetzung dient auch die Festlegung von drei statt ursprünglich zwei Semesterferienterminen.

Die durch die genannte Schulzeitgesetz-Novelle getroffene Regelung hat sich bisher bewährt, wenn auch von verschiedenen Seiten Kritik geübt wurde und Verkehrsüberlastungen - auch durch Zusammentreffen mit Ferienterminen im Ausland - prognostiziert wurden.

Derzeit befinden sich jedoch mehrere Anträge in parlamentarischer Behandlung, die darauf abzielen, länderweise flexible Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen, was im Ergebnis der Rechtslage vor der Novelle 1995 entsprechen würde. Begründet werden diese Anträge aus fremdenverkehrspolitischer Sicht.

Auf Grund dieser Anliegen wird ein neuer Abs. 2a des § 2 des Schulzeitgesetzes 1985 zur Diskussion gestellt. Dieser sieht vor, daß, wenn es der Landesschulrat und die Landesregierung unter Berufung auf fremdenverkehrspolitische Gründe übereinstimmend beantragen, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Beginn der Semesterferien für einzelne Bundesländer um eine Woche verlegen kann. Dabei sollen die verkehrspolitische Situation (insbesondere auch im Zusammenhang mit allfälligen Urlauberströmen aus dem Ausland) sowie andere überregionale Interessen berücksichtigt werden, was die Antragsteller zu prüfen hätten.

Der letzte Satz des zur Diskussion gestellten Abs. 2a entspricht der Rechtslage vor der Novelle 1995 und dient der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 11):

Eine ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht im Zusammenhang mit dem vom Nationalrat am 12. Juni 1997 beschlossenen Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung vor, daß an Berufsschulen interessierte Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht sowie durch Freigegegenstände zu fördern sind. Nicht in allen Fällen wird am Berufsschultag oder in jedem Berufsschullehrgang die ausreichende Zahl von Berufsschülern, die an Freigegegenständen zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung interessiert sind, zur Verfügung stehen. Daher sollen derartige Angebote auch an für diese Schüler schulfreien Tage (zB auch während der Ferien)

angeboten werden können. Dieser Zielsetzung gilt der vorge-sehene neue Abs. 11 des § 10.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diesbezügliche Ausführungsbestimmungen zum Schulzeitgesetz 1985 erlassen.

Zu Z 3 (§ 16a Abs. 3):

Der neue Abs. 3 des § 16a regelt das Inkrafttreten. Im Hinblick auf den letzten Satz des § 2 Abs. 2a steht einem sofortigen Inkrafttreten dieser Bestimmung nichts entgegen. Gleiches gilt für die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 11, welche gegenüber den Ländern für die Erlassung der Ausführungsgesetze mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Eine Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze ist nicht vorgesehen, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG nicht erforderlich ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 2. ...

(2a) Abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, wenn der Landesschulrat und die Landesregierung aus fremdenverkehrspolitischen Gründen gleichlautende Anträge stellen, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

§ 10. ...

(11) Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen angeboten werden.

§ 16a. ...

(3) § 2 Abs. 2a sowie die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten (§ 10 Abs. 11 gegenüber den Ländern) mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Entwurf**Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten, mit der die Schulzeitverordnung
geändert wird**

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 347/1994 und 514/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen angeboten werden."

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 4 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Schulzeitverordnung für Akademien geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997, wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung für Akademien, BGBl. Nr. 142/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 784/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

"Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar, sofern nicht der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985 den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegt hat."

2. Im § 5 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/1997 tritt mit Ablauf des Tages der Kunmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 macht

1. hinsichtlich der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein sowie
2. hinsichtlich der Terminisierung der Semesterferien an Akademien

eine Änderung der Schulzeitverordnung einerseits und der Schulzeitverordnung für Akademien andererseits erforderlich.

Ziele und Inhalte:

1. Ebenso wie es das Schulzeitgesetz 1985 in der Entwurfsbestimmung des § 10 Abs. 11 vorsieht, wäre auch an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, NÖ, ein höheres Maß an Flexibilität für Angebote zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zu schaffen.
2. Wenn der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auf Grund des zur Diskussion gestellten § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985 die Semesterferien für ein Bundesland um eine Woche verlegt, soll dieser Ferientermin auch für die Akademien gelten.

Alternativen:

Bei Beschlußfassung über die entsprechenden schulzeitrechtlichen Regelungen bestehen keine Alternativen.

Kosten:

Den Entwürfen entsprechende Verordnungen werden keine Mehrkosten verursachen.

EU-Konformität:

Den Entwürfen entsprechende Verordnungen steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Zur Schulzeitverordnung:

Am 12. Juni 1997 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung beschlossen. Die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz sieht in einem neuen Abs. 3 des § 46 vor, daß interessierte Schüler von Berufsschulen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zu fördern sind. Um dies zu ermöglichen, sieht eine im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 mehr Flexibilität im Bereich der zeitlichen Gestaltung des Unterrichtes an Berufsschulen vor.

Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, NÖ, fallen gemäß Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 im Gegensatz zu allen anderen Berufsschulen die Gesetzgebung und Vollziehung in den Schulzeitangelegenheiten in die alleinige Bundeszuständigkeit. Um die Absicht der obgenannten im Entwurf vorliegenden Schulzeitgesetz-Novelle auch für diese Schule zu verwirklichen, bedarf es einer Novellierung der Schulzeitverordnung.

Zur Schulzeitverordnung für Akademien:

Die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 stellt - im Hinblick auf die parlamentarische Bearbeitung von fraktionellen Anträgen - einen neuen § 2 Abs. 2a zur Diskussion. Diese Entwurfsbestimmung ermächtigt den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unter gewissen Voraussetzungen, den Beginn der Semesterferien für einzelne Bundesländer um eine Woche zu verlegen. Wenn dies geschieht, so wären auch für die Akademien im betreffenden Bundesland die Semesterferien analog zu terminisieren (nicht zuletzt auch wegen den an den Pädagogischen Akademien eingereichten Übungsschulen).

Textgegenüberstellung

(Schulzeitverordnung)

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 4. ...

(5) Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen angeboten werden.

§ 12. ...

(5) § 4 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(Schulzeitverordnung für Akademien)

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 2. ...

(2) ... Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar. ...

§ 5. ...

§ 2. ...

(2) ... Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar, sofern nicht der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2a des Schulzeitgesetzes 1985 den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegt hat.

§ 5. (1) ...

(2) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/1997 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.